

Fachdienst: 51 Kinder und Familien
Aktenzeichen: 51

Neustadt a. Rbge., 14. Oktober 2022

**Ausschuss JuSIT am 29.09.2022 / Einwohnerfragestunde
Stellungnahme der Verwaltung**

I. Anfragen Frau Dallwitz, stellv. Geschäftsführerin Kita-Träger LebensTraum:

Ist es politisch gewollt, dass es bei dem geplanten Anmeldeverfahren für den Hort (jährliche Neuanmeldung) jedes Jahr eine neue Zusammensetzung der Hortgruppen geben wird und es unter Umständen keine Kontinuität und Verlässlichkeit für die Kinder in der pädagogischen Arbeit geben kann?

Die Frage des politischen Willens kann erst im Rahmen der politischen Abstimmung im Rat abschließend beantwortet werden.

Die von der Verwaltung beabsichtigte jährliche Anmeldung zu einer Hortbetreuung wird keine vollständige Neubesetzung aller Hortplätze zur Folge haben. Unabhängig davon unterliegen alle Kita-Gruppen einer entsprechenden Neuorganisation zum jeweiligen Wechsel eines Kita-Jahres. Die Verwaltung geht davon aus, dass ein erfahrener Kita-Träger bereits schon in der Vergangenheit diese Anforderung an die pädagogische Arbeit konzeptionell berücksichtigt hat. Die jährliche Neuanmeldung ermöglicht allerdings eine Neubewertung der familiären Situationen besonders im Hinblick auf ältere Schulkinder (Vierklässler) und Schulanfänger. Gemäß dem jetzigen System erhalten Vierklässler aufgrund ihres Platzbestandschutzes grundsätzlich Vorrang vor Erstklässlern, die bisher noch keine Chance auf Aufnahme in einem Hort hatten. Dementgegen wird der tatsächliche und rechtliche Bedarf eines jüngeren Schulkindes gegenüber dem Bedarf eines älteren Schulkindes aber grundsätzlich als höher bewertet. Diese Diskrepanz soll durch die Empfehlung der Verwaltung aufgehoben werden. Innerhalb der Region Hannover wenden bereits mehrere Kommunen das System der zeitlich befristeten Aufnahmen im Hortbereich an.

Ist es im Sinne der Politik, dass Kinder aus wirtschaftlich und oft gleichzeitig auch sozial und sprachlich benachteiligten Familien, in denen Eltern nicht arbeiten gehen (können), unter Umständen keinen Platz in der Kita bekommen, weil die Eltern keine Arbeitsbescheinigung



vorlegen können, während gutverdienende Doppelverdienerfamilien auf jeden Fall einen Platz bekommen (je mehr Stunden Arbeitszeit, desto mehr Punkte)?

Gemäß den Empfehlungen der Verwaltung ist für jede Betreuungsform (Krippe, Kiga, Hort) der Bedarf des Kindes maßgeblich, wobei das Alter des Kindes einen Hauptfaktor darstellt. Besondere familiäre Situationen führen in allen drei Betreuungsformen zur Punkteberücksichtigung. Ausschlaggebend ist hier allerdings nicht die subjektive Einschätzung einer Kita-Leitung, sondern der objektive Nachweis durch entsprechende Fachstellen. Die Rechtsprechung fordert ein standardisiertes Vergabesystem mit einheitlichen Vorgaben und transparenten Kriterien.

Nehmen Sie billigend in Kauf, dass Eltern Geschwisterkinder morgens vor der Arbeit unter Umständen in verschiedene Einrichtungen bringen müssen, weil quasi keinen Geschwisterbonus gibt, der ins Gewicht fällt?

Ein „Bonus“ widerspricht dem oben erläuterten Rahmenbedingungen eines rechtlich gesicherten Vergabesystem. Das Kriterium „Geschwisterkind“ stellt in der Bewertung des Bedarfes eines Kindes nur eine geringe Gewichtung dar (Familienbedarf). Dennoch findet es in dem von der Verwaltung vorgestellten System Berücksichtigung. Allerdings darf die Bepunktung von Geschwisterkindern nicht die maßgeblichen rechtlichen Faktoren, wie z.B. das Alter und den Förderbedarf eines anderen Kindes, aufheben. Der Fakt „Geschwisterkind“ gibt im vorliegenden Entwurf den Ausschlag zur Platzvergabe bei Punktgleichheit.

Ist Ihnen (VertreterInnen im Ausschuss) bekannt, dass für jede Punktvergabe ein schriftlicher Nachweis eingereicht werden muss, d.h. zum Beispiel, dass eine Familie zwei Arbeitszeitbescheinigungen vorlegen muss, bevor Sie einen Krippenplatz für Ihr Kind beantragen kann (welche Familie unterschreibt denn erst zwei Arbeitsverträge oder sucht sich Arbeitgeber, bevor sie sicher einen Betreuungsplatz für ihr Kind/ihre Kinder hat)? Das gleiche Problem gibt es bei einem eventuellen Förderbedarf eines Krippenkindes. Wissen Sie, dass dieser sich erst im Laufe der Jahre zeigt bzw. entwickelt? In den seltensten Fällen wird ein Förderbedarf im ersten Lebensjahr vor Belegung/Anmeldung eines Krippenplatzes diagnostiziert, selbst wenn ein solcher evtl. schon zu erahnen ist.

Die Verwaltung ist von dieser Fragestellung irritiert. Bereits gemäß der zurzeit gültigen Satzung sind Arbeitsnachweise vorzulegen. Diese Rechtspraxis ist seit Jahren deutschlandweit anerkannt und üblich. Zudem stellt die Möglichkeit von der Vorlage von weiteren Nachweisen, z.B. Förderbedarfe, nicht die Pflicht zur Vorlage von Nachweisen dar und ist auch kein Ausschlusskriterium bei der Platzvergabe. Die Punkte stellen ein transparentes Verfahren zur Festlegung der Bedarfe der einzelnen Kinder dar. Da, wie



bereits in der Frage formuliert, festgestellte Förderbedarfe im Krippenalter eher selten sind, werden diese auch nur selten Anwendung im Verfahren finden. Allerdings ist bei Vorlage eines solchen Bedarfes, die Berücksichtigung bei der Platzvergabe maßgeblich wichtig und hoffentlich trägerübergreifend unstrittig.

Mit welcher Berechtigung soll eine Familie für den Sachverhalt, dass das Kind schon in der Krippe war, Vorrang für einen Kindergartenplatz bekommen vor einer Familie, die ihr Kind in den ersten drei Jahren zuhause betreut und auf eine Beschäftigung vielleicht bewusst verzichtet hat (zum Wohl des Kindes und des städtischen Haushaltes!)?

Der Fakt, Übergang von Krippe und Kindertagespflege, ist kein Alleinstellungskriterium, sondern eine ergänzende Bewertung des Kindesbedarfs. Die Kriterien Alter, Förderbedarfe usw. sind höherwertiger. Dennoch sind in diesem Alter bei dem Übergang von der U3-Betreuung in den Kindergarten die Kontinuität und die Beibehaltung des Betreuungsalltages maßgeblich und wichtig.

Ist Ihnen bekannt, dass zumindest wir als freier Träger durch einheitliche Platzvergabekriterien, inklusive der verpflichtend hochzuladenden Dokumentation aller Nachweise für die Punktvergabe, unsere pädagogische Konzeption ändern müssen und mehrere unserer gut durchdachten, stets evaluierten und immer mit dem Beirat abgestimmten Kriterien nicht mehr anwenden können, obwohl den Trägern der freien Jugendhilfe im NKiTaG gem. § 2 Abs. 2 (2) das Recht zugestanden wird, „ihre Kindertagesstätten entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten“? Und dass wir unsere manchmal umfangreichen Kenntnisse über familiären Verhältnisse der angemeldeten Kinder nicht mehr als ein Argument für eine Aufnahme einbringen können/dürfen, es sei denn, es liegt ein schriftliches Gutachten von irgendeiner offiziellen Stelle vor?

Inwieweit die pädagogische Konzeption einer Einrichtung geändert werden muss, wenn einheitliche und transparente Vergabekriterien zur Platzvergabe Anwendung finden, ist für die Verwaltung nicht nachvollziehbar. Die Verwaltung geht davon aus, dass auch alle freien Träger den Anspruch haben, Kinder und deren Familien grundsätzlich gleichberechtigt zu behandeln. Ebenso ist für die Verwaltung nicht nachvollziehbar, warum der in „§ 2 (2) S.2 NKiTaG erläuterte Bildungs- und Erziehungsauftrag und das Recht der eigenverantwortlichen erzieherischen Grundausrichtung bei einer transparenten und gleichberechtigten Platzvergabe beeinträchtigt wird.

Die Platzvergabe von „bekannten“ familiären Verhältnissen und der subjektiven Bewertung abhängig zu machen, benachteiligt alle Kinder, deren Eltern der Einrichtungsleitung nicht persönlich bekannt sind.



Die Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz gem. § 24 SGB VIII spricht von einem Platzanspruch in einer öffentlich geförderten Einrichtung. Die Stadt Neustadt fördert 15 freie Träger, d.h. 25 Kitas, im Rahmen einer Defizitfinanzierung zu 100 %. Damit erfüllt zurzeit jede Kita der freien Träger den Begriff einer öffentlich geförderten Einrichtung. Der Zugang zu öffentlich geförderten Kita-Plätzen muss rechtlich, sowie im Sinne des allgemeinen Sozialfriedens, transparent und gleichberechtigt sein.

II. Anfragen Frau Schmidt-Stach, Leitung Kita Rübengebirge

Vor der letzten Ausschusssitzung wurde ein Brief der Elterninitiativen aus Neustadt an die Mitglieder des Ausschusses verschickt. Inwieweit konnten die offenen Fragen aus diesem Brief geklärt werden? Leider haben die Elterninitiativen keinerlei Reaktion auf ihren Brief erhalten.

Die Stellungnahme der Verwaltung auf die Fragen an den politischen Vertreterinnen und Vertreter aus dem August 2022 liegt separat vor.

In der Begründung zur Satzungsänderung wird auf ein Urteil des OVG NRW vom 20.07.2017 verwiesen. Leider ist mit Hilfe des Internets kein solcher Gerichtsbeschluss zu finden. Ist es möglich, dass hier ein formaler Fehler vorliegt und das Urteil eigentlich vom VG Münster, mit eben diesem genannten Datum sein müsste oder ist der Beschluss vom OVG NRW vom 18.12.2017 gemeint?

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 18.12.2017, dass hier maßgebliche Urteil vom 20.07.2017 des VG Münster bestätigt.

Das SGB VIII regelt in § 4 Satz 1 und 3 die partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern. Die Selbständigkeit sowie Autonomie der freien Träger ist hier gesetzlich verbrieftes hohes Gut.

Wie kann ein einheitliches System, das ohne jegliche Absprache mit allen freien Trägern entwickelt wurde, der Selbständigkeit und Autonomie der freien Träger gerecht werden.

Die Selbstständigkeit der Träger wird durch ein einheitliches, standardisiertes Anmeldeverfahren nicht unterlaufen. Ansonsten würde dies für viele Kommunen in Deutschland zutreffen. Unabhängig davon hat jede Selbstständigkeit ihre Grenzen in den Rechten und Pflichten der Organisation, die für die Finanzierung der selbständigen



Organisation Rechnung trägt. Die Stadt Neustadt a. Rbge hat durch Vereinbarung mit der Region Hannover die Aufgabe zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß Sozialgesetzbuch übernommen und ist zur entsprechenden Umsetzung verpflichtet. Diese Aufgabe ist im Hinblick auf die bestehenden Wartelisten noch nicht ausreichend erfüllt, d.h. alle Kita-Plätze, die durch die Stadt öffentlich gefördert werden, müssen zur Erfüllung des Rechtsanspruches herangezogen werden. Im Sinne der Haushaltsgrundsätze gemäß NKomVG, der Haushalt ist sparsam und wirtschaftlich zu führen, ist keine Kapazität vorhanden, um Sonderangebote außerhalb des Rechtsanspruches zu fördern.

Unabhängig davon ist das allgemeine Rechtsempfinden gestört, wenn nur ausgesuchten Nutzergruppen ein durch Steuergelder zu 100 % gefördertes Angebot zugänglich gemacht werden soll.

Dementsprechend steht es freien Trägern gemäß SGB VIII zu, Angebote mit eigenen Zugangskriterien anzubieten. Allerdings sind die Kommunen nicht verpflichtet bzw. nicht in der Rechtslage, diese mit Steuergeldern zu finanzieren.

Das SGB VIII Satz 1 und 3 regelt die Wunsch- und Wahlfreiheit der Familien, unter anderem bezüglich des Betreuungsplatzes. Das OVG Lüneburg hat geurteilt, dass dieses Recht nur innerhalb des tatsächlichen vorhandenen Betreuungsplatzangebotes wirksam ist. Dennoch wird durch das neue Punktesystem Familien, in denen nicht beide Elternteile in Vollzeit arbeiten, das Recht der freien Kindergartenwahl faktisch genommen, da diese nahezu keine Chance auf einen Ganztagsplatz haben, den einzelne Einrichtungen der freien Träger jedoch ausschließlich anbieten. Somit scheidet ein Kindergarten, der ausschließlich Ganztagsplätze anbietet, für diese Eltern formal von vorneherein aus, obwohl möglicherweise freie Plätze vorhanden sind. Wie passt dies mit dem SGB VIII § 5 zusammen?

Das Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich zum einen auf den Rechtsanspruch, zurzeit gemäß Rechtsprechung 6 Stunden, und ist zum anderen begrenzt durch das tatsächliche Angebot. Genau aus diesem Grund fordert die Rechtsprechung ein sachgerecht ausgestaltetes Vergabeverfahren. Sachgerechte Kriterien gemäß Rechtsprechung sind das Alter des Kindes und die Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Eltern, bei einer gewünschten Betreuung über den gültigen Rechtsanspruch hinaus.

Wie kann ein einheitliches Vergabe-System Freiraum für die unterschiedlichen, vielfältigen und individuellen Betreuungsangebote, die lebendige Vielfalt des aktuellen Angebotes, die bisher die Stadt Neustadt auszeichnen?

Ein lebendiges und vielfältiges Betreuungsangebot wird nicht durch die Anwendung eines objektiven und gleichberechtigten Zugangs für alle Familien in Neustadt unterbunden.



Das OVG Lüneburg hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2021 entschieden, dass der Rechtsanspruch einen Betreuungsumfang von 6 Stunden beinhaltet. Weiterhin hat das OVG Lüneburg am 27.07.2020 festgestellt, dass die Erwerbstätigkeit der Eltern einen erheblichen sozialen Belang darstellt, der im Vergabeverfahren berücksichtigt werden muss. Wie passen diese beiden Urteile mit dem Punktesystem zusammen, wenn die Erwerbstätigkeit der Eltern in einem bis 6 Stunden Platz nicht berücksichtigt werden soll, während der Rechtsanspruch einen 6 Stunden Platz beinhaltet und das Punktesystem maßgeblich dazu beitragen soll, die vorhandenen Kita Plätze, aufgrund einer in Neustadt vorliegenden Mangellage, rechtssicher zu verteilen.

Beiden Urteilen wird gemäß vorliegender Empfehlung der Verwaltung Rechnung getragen. Für den Grundrechtsanspruch von 6 Stunden ist die Berufstätigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Die Plätze werden ausschließlich gemäß den Bedarfen der Kinder vergeben. Erst bei einem erweiterten Bedarf, z.B. einer Ganztagsbetreuung, ist das Kriterium der Berufstätigkeit der Eltern ein erweitertes, aber nicht ausschließliches Merkmal zur Platzvergabe.

Zu welcher Kategorie gehören Eltern, die wegen Geburt/Mutterschutz eines weiteren Kindes zu Hause sind und was ist mit Eltern in Elternzeit oder bei der Vollzeitpflege eines Angehörigen.

Geburt und Mutterschutz im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gilt als erwerbstätig. Sorgeberechtigte in Elternzeit gelten nicht erwerbstätig. Pflege eines Angehörigen ist Bestandteil innerhalb des Bedarfs der Familie.

Geschwisterkinder in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege sollen laut des neuen Systems mit lediglich einem Punkt bedacht werden. Dass Geschwisterkinder die gleiche Einrichtung besuchen, sollte sowohl im Bedarf des Kindes, nämlich dem psychosozialen Bezug zum Geschwisterkind liegen, als auch im Bedarf der Familien, denn selbstverständlich steigt der Betreuungsbedarf, wenn dieses in einer zweiten Einrichtung betreut wird (unterschiedliche Schließzeiten, Fortbildungstage, längere Fahrtwege, Schließung aufgrund von Krankheit/Personalmangel). Warum werden dann mögliche Geschwisterkinder in der gleichen Einrichtung mit lediglich einem Punkt bedacht?

Das Kriterium „Geschwisterkind“ stellt in der Bewertung des Bedarfes eines Kindes nur eine geringe Gewichtung dar (Familienbedarf). Dennoch findet es in dem von der Verwaltung vorgestellten System Berücksichtigung. Allerdings darf die Bepunktung von Geschwisterkindern nicht die maßgeblichen rechtlichen Faktoren, wie z.B. das Alter und den



Förderbedarf eines anderen Kindes, aufheben. Die in der Frage geschilderten Gründe für die Berücksichtigung eines Geschwisterkindes müssen ihre Grenze in der Benachteiligung eines anderen Kindes, welches ggf. älter ist oder höherwertige Bedarfe besitzt, finden. Der Fakt „Geschwisterkind“ gibt im vorliegenden Entwurf den Ausschlag zur Platzvergabe bei Punktgleichheit.

Bezüglich dem Thema Datenschutz: Bis vor kurzem hat das System „NH-Nordholz“ („Kitaweb“) noch die Sicht auf die Daten Dritter ermöglicht. Bei speziellen Nachweisen, die Auswirkungen auf eine „positive Bepunktung“ haben, sollen die Eltern spezielle Nachweise, z.B. über Erkrankungen oder Nachweise des Jugendamtes, also wirklich hoch sensible Daten „freiwillig“ beibringen und über dieses System im Internet hochladen. Wer entsprechende Nachweise beibringe mache das freiwillig, daher werde von Seiten der Stadtverwaltung kein Problem bei der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gesehen (Aussage vom 05.07.2022). Ist dies datenschutzrechtlich abgesichert?

Die hier benannte falsche Zuordnung von Zugangsrechten durch die Firma Nordholz ereignete sich am 23.07.2021. Nach entsprechender Meldung durch Kita-Leitungen wurden noch am selbigen Tag die Benutzerrechte korrekt geändert.

Zum Zeitpunkt dieser Fehleinrichtung hatte das neue Anmeldejahr 2021/22 noch nicht begonnen. Die Kita-Leitungen befanden sich im Einarbeitungsprozess innerhalb des Programmes. Eltern hatten zu keinem Zeitpunkt Zugriff oder Einblick in andere Daten. Kita-Leitungen arbeiten im Rahmen des Nordholz-Programmes innerhalb der Platzvergabe als Beauftragte der Stadt.

Im Rahmen der Digitalisierung wird es zur allgemeinen Normalität gehören, dass persönliche Nachweise digitalisiert zur Verfügung gestellt werden müssen bzw. können. Die Datenschutzbestimmungen sind durch den Einsatz des Programms Nordholz nicht verletzt, sondern ersetzen die Abgabe in Papierform. Das Zitat aus der Besprechung ist nicht vollumfänglich. Der Hinweis auf die Freiwilligkeit der Abgabe von Nachweisen bezog sich nicht auf das nicht bestehen oder die nicht Erforderlichkeit von Datenschutzbestimmungen. Auch bei einem Verfahren in Papierform müssen Nachweise zur Nachvollziehbarkeit der Platzvergabe vorliegen. Die Stadt hat im Rahmen eines Rechtsverfahrens eine Darlegungs- und Beweislast.

Bei Anwendung des vorgestellten Punktesystem zur Platzvergabe hat das Alter der Kinder einen hohen Stellenwert. Bei der Aufnahme der Kinder nach Alter kann die bisherige soziale Ausgewogenheit einer Gruppenzusammensetzung soweit verändert werden, dass mit dem Ende des Kitajahres- z.B. in einer eingruppigen Krippe oder Kita- eine komplette Gruppe die Einrichtung verlässt und im anschließenden Jahr ausschließlich Kleinstkinder in die Kita



nachrücken. Wie soll die Ausgewogenheit in der Altersstruktur sowie in der Geschlechterzusammensetzung in kleinen Einrichtungen künftig gewährleistet werden?

Inwieweit im Krippen- bzw. Kindergartenbereich ein vollständiger Gruppenwechsel durch ein einheitliches Aufnahmesystem erfolgen kann, ist für die Verwaltung nicht ersichtlich. Kinder in der Krippe und im Kindergarten werden stets für die gesamte Betreuung innerhalb der Betreuungsform aufgenommen, d.h. ggf. für zwei bzw. drei Jahre. Zudem ist die Alterszusammensetzung in der Krippe gesetzlich geregelt.

Kinder in die Betreuung nicht aufzunehmen, weil sie männlich bzw. weiblich sind, ein bestimmtes Alter nicht erfüllen oder gemäß sozialer Herkunft nicht als passend bewertet werden, ist gesetzeswidrig. Zudem wäre ggf. die Konsequenz aus dieser Vorgehensweise, dass einzelne Kinder vor Eintritt in die Schule keine Kindertagesstätte besuchen können.

Wenn die freien Träger der Elterninitiativen keinerlei Einfluss mehr auf die Aufnahme von Familien haben, steht das Trägermodell der Elterninitiativen in Frage. Elterninitiativen basieren auf dem Engagement von motivierten Eltern und einer ausgeprägten Erziehungspartnerschaft. Die Eltern müssen zwingend das Konzept der Elterninitiativen kennen und sich bewusst dafür entscheiden, um hinter dem Konzept zu stehen, sowie zu dessen Umsetzung beizutragen. Wie kann dies mit einem Vergabesystem sichergestellt werden, das keinen vorhergehenden Kontakt und eine anonyme elektronische Anmeldung vorsieht?

Ein Anmeldeportal verbietet nicht den Kontakt zu Eltern. Unabhängig davon erkennen Eltern mit der Anmeldung bzw. dem Vertragsabschluss das pädagogische Konzept einer Einrichtung an und müssen sich dementsprechend auch danach richten.

Familien besitzen einen Anspruch auf eine Förderung ihrer Kinder in einer öffentlich geförderten Einrichtung. Wenn Kindern der Zugang zu einem Wunschplatz nicht ermöglicht wird, ist die aufgabenwahrnehmende Kommune in der Beweislast, dass ein fehlerfreies sachgerechtes Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Durch die 100 % Förderung der Stadt auch gegenüber den Elterninitiativen, sind die Kita-Plätze öffentlich gefördert und müssen demnach einem Vergabeverfahren unterliegen.

Das SGB VIII sieht eine besondere Unterstützung der Selbsthilfe vor. Viele Kosten nehmen die Elterninitiativen der Stadt ab, z.B. Gartenpflege, Grundreinigung, Organisation rund um alle Arbeiten an und in Immobilien, Verwaltungstätigkeiten (Vorstandstätigkeiten). All diese Arbeiten können die Eltern dann nicht mehr ausüben, wenn sie voll berufstätig oder besonders belastet sind. Mittelfristig besteht die Gefahr, dass Elterninitiativen und damit eine Reihe an Rechtsanspruchsplätzen verloren gehen. Wie soll der Betrieb aufrechterhalten werden, wenn vorzugsweise Kinder von alleinerziehenden, vollberufstätigen, kranken Eltern oder Familien aus schwierigen sozialen Verhältnissen aufgenommen werden sollen?



Wie bereits in der vorangegangenen Frage erläutert, erkennen Eltern mit der Anmeldung bzw. dem Vertragsabschluss das pädagogische Konzept einer Einrichtung an und müssen sich dementsprechend auch danach richten.

Im Umkehrschluss zur Frage muss die Verwaltung davon ausgehen, dass Elterninitiativen die Aufnahme von Kindern von Alleinerziehenden, vollberufstätigen Eltern, kranken Eltern und die Aufnahme von Kinder aus unterschiedlich sozialen Verhältnissen ablehnen. Dies wäre im Hinblick auf durch Steuergelder finanzierten Einrichtungen fragwürdig.

Ich zitiere aus der Beschlussvorlage:“ Im Juli 2022 wurde allen städtischen Kita-Leitungen, allen Kita-Leitungen in freier Trägerschaft und den Vertreterinnen/n der freien Träger das neue Verfahren inklusive Punktesystem vorgestellt. Die Rückmeldungen hierzu vielen unterschiedlich aus. Im Grundsatz begrüßt die Mehrheit ein einheitliches System. Vereinzelt wird die Abschaffung selbstbestimmter Aufnahmekriterien abgelehnt. Allerdings stellen die teilweise alternativ vorgestellten Kriterien keine Entscheidungskriterien ohne Wertungsspielräume dar, sondern beziehen sich auf persönliche Kontakte und Einschätzungen oder persönliche Wertevorstellungen.“

Wie kann es sein, dass sich hier auf teilweise alternativ vorgestellte Kriterien berufen wird, wenn nicht das Gespräch mit ALLEN freien Trägern gesucht wurde und diesen nicht mal der Ansatz einer Möglichkeit gegeben wurde, ein rechtssicheres eigenes System zu entwickeln?

Im Rahmen der Sitzungen am 05.07.2022 und 13.07.2022 wurde mit allen Trägern und allen Kita-Leitungen das Gespräch gesucht. Richtig ist, dass die Stadt Neustadt als aufgabenwahrnehmende Kommune durch Vereinbarung mit der Region Hannover die Verpflichtung zur Aufgabenerfüllung besitzt und als Finanzgeberin unter Berücksichtigung des NKomVG, des SGB VIII und des NKiTaG die Rahmenbedingungen vorgibt. Besonders im Hinblick auf die Darlegungs- und Beweislast der Stadt im Falle eines Rechtsverfahrens, aber auch im Hinblick auf den gleichberechtigten Zugang zu Plätzen für Kinder aller Familien in Neustadt, ist die Schaffung eines Vergabeverfahrens unumgänglich. Die in den Sitzungen vorgebrachten Einwände sind mit der gültigen Rechtsauffassung nicht vereinbar. Zudem ist die Schaffung von Sonderbetreuungsangeboten für eine kleine Gruppe von Familien keine Aufgabe einer Kommune.

Die Kommunalen Spitzenverbände und der Landesjugendämter des Landes NRW geben eine Arbeitshilfe bezüglich des Beschlusses vom OVG NRW vom 18.12.2017 heraus, in dem es heißt, dass sich der Beschluss des OVG auf kommunale Kitas bezieht. Hier wird explizit festgehalten, dass Träger aufgrund ihrer religiösen oder weltanschaulichen Orientierung ggf. zusätzliche trägerspezifische Kriterien festlegen und anwenden dürfen. Warum wird dieses nicht für Neustadt mit seiner vielfältigen Kita-Landschaft und großen freien Trägerschaft in Betracht gezogen?



Wie bereits im Rahmen einer vorangegangenen Frage erläutert, steht es allen freien Trägern gemäß SGB VIII zu, Angebote mit eigenen Zugangskriterien anzubieten. Allerdings sind die Kommunen nicht verpflichtet bzw. nicht in der Rechtslage, diese mit Steuergeldern zu finanzieren.

Im Auftrag

Gez. Voltmer

